39

Oelser Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Freitags; es kostet für den Monat bei der Post 0,50 Reichsmark.

Postscheckkonten:
Kreisrechnungsamt Breslau Nr. 3130
Kreis-Sparkasse Breslau Nr. 3131

Inserate werden bis Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen. — Preis für die fünfgespaltene Petitzeile 20 Reichspfennige, für außerhalb des Kreises Oels Wohnende 25 Reichspfennige.

Druck und Verlag
A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe & Politt
in Oels

Nr. 4 Oels, 23. Januar 1931 **69. Jahrgang**

Inhaltsverzeichnis: Umsatzsteueranteile der Landgemeinden S. 14. — Reichseinkommensteueranteile der Landgemeinden S. 14. — Straßenverkehrsordnung S. 14. — Meldepflicht bei ansteckenden Krankheiten S. 14. — Verlust des Dienstausweises des Kreisarztes S. 15. — Meldung der ungekörten 3 Jahre und darüber alten Hengste S. 15. — Bullenkörung S. 15. — Eberkörung S. 15. — Gebührenordnung der Abdeckerei S. 15. — Erteilung von Armutszeugnissen S. 16. — Behandlung aufgefundener Luftballone mit wissenschaftlichen Apparaten S. 16. — Hypothekenaufwertung S. 16. — Verzeichnis der ausgezeichneten landwirtschaftlichen Arbeitskräfte S. 16. — Sonderlehrgänge im Jahr 1931 an der Lehranstalt für Obst- und Gartenbau in Proskau OS. S. 16. — Zeitungsverbot S. 16. — Bekanntmachungen anderer Behörden.

Kreisbewohner, spart bei Eurer Kreissparkasse!

Amtlicher Teil

Bekanntmachungen des Landrats

K. I. Oels, den 16. Januar 1931.

Umsatzsteueranteile der Landgemeinden

Aus der 8. und 9. Umsatzsteuerüberweisung (8. u. 9. Us. für Oktober, November und Dezember) kommen zur Verteilung:

je Einheit des Umsatzsteuerschlüssels 17,50 + 17,50 = 35,00 Reichspfennig.

Der Berechnung der durch das Kreisrechnungsamt zur Auszahlung gelangenden Beträge liegt der im Kreisblatt vom 24. Oktober 1930 auf Seite 188 abgedruckte Umsatzsteuer-Verteilungsschlüssel 1930 zu Grunde.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

K. I. Oels, den 19. Januar 1931.

Reichseinkommensteueranteile der Landgemeinden

Aus der 16. bis 19. Einkommensteuerüberweisung (16. bis 19. Ek. für Oktober, November und Dezember) kommen zur Verteilung:

auf jeden Rechnungsanteil 0,75 + 0,60 + 0,50 + 0,30 = 2,15 Reichspfennig.

Der Berechnung der durch das Kreisrechnungsamt zur Auszahlung gelangenden Beträge liegt der im Kreisblatt vom 19. 9. 1930 auf Seite 164/65 abgedruckte Verteilungsschlüssel für 1930 zugrunde.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

L. I. 181 Oels, den 21. Januar 1931.

Straßenverkehrsordnung

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung vom 5. 11. 1926 — Kreisblatt S. 239 — werden noch immer nicht genügend beachtet. Bei einer in letzter Zeit erfolgten Verkehrskontrolle sind besonders folgende Verstöße gegen die Straßendisziplin festgestellt worden:

1. Ein großer Teil der Lastfuhrwerke war nicht mit der nach § 3 Str.V.O. angeordneten Namentafel oder mit einer unleserlichen Namentafeln versehen. Ich weise darauf hin, daß auch Wirtschaftsfuhren Namenstafeln mitzuführen haben, da § 3 a. a. O. keine Ausnahmen bezüglich der Namentafeln an Wirtschaftsfuhren zuläßt.

2. Die Disziplin der Radfahrer hat sich gegenüber dem Vorjahre nicht verbessert. Viele Radfahrer fahren auf der falschen Seite oder auf Fußgängerwegen. In vielen Fällen waren die Glocken nicht in Ordnung oder fehlten ganz. Besonders fällt aber auf, daß ein großer Teil der bei Dunkelheit betroffenen Radfahrer ohne Licht oder ohne bzw. mit unzureichendem Rückstrahler betroffen wurde. Auch betrunkene Radfahrer wurden angetroffen, die eine besondere Gefahr für den übrigen Verkehr bedeuten. Gegen diese kann aber gemäß § 21 Abs. 2 der Str.V.O. eingeschritten werden. In mehreren Fällen wurde das Mitfahren von einer zweiten Person über 6 Jahre auf einem Fahrrade festgestellt, desgleichen die übliche Unsitte, daß sich Radfahrer an Fuhrwerke anhängen.

Ich ersuche die Polizeibehörden und Landjägereibeamten auf die Beachtung der Straßenverkehrsvorschriften besonders zu achten und gegen Verstöße mit allen Mitteln vorzugehen.

Die Gemeindebehörden werden ersucht, den vorstehenden Hinweis wiederholt ortsüblich bekannt zu machen.

L. I. 178 Oels, den 21. Januar 1931.

Meldepflicht bei ansteckenden Krankheiten

Gemäß §§ 1—5 des Reichsgesetzes betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. 6. 1900 und §§ 1—5 des Preuß. Gesetzes vom 28. 8. 1905 sind bei den dort bezeichneten Krankheiten die im Gesetz bezeichneten Personen insbesondere der zugezogene Arzt, der Haushaltungsvorstand und jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person, bei Todesfällen auch die Standesämter, zur unverzüglichen Anzeige nach Kenntnis des Falles verpflichtet. Die Anzeige ist an die Ortspolizeibehörde zu richten und kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Diese leitet die Meldungen an den Herrn Kreisarzt weiter.

Zur schnelleren Ueberleitung der Meldungen an den Herrn Kreisarzt habe ich mit Verfügung vom 25. 11. 1924 — Kreisblatt S. 257 — vorgeschlagen, die Meldungen in Zukunft dem Herrn Kreisarzt unmittelbar zuzusenden. Dieser Weg ist bisher wenig beschritten worden. Auch haben die Meldungen an die Ortspolizeibehörden öfter zu einer Verzögerung der Anordnung der Bekämpfungsmaßnahmen und so zur weiteren Ausbreitung der Krankheiten geführt.

Zur Abwendung dieses Uebelstandes ersuche ich deshalb **die Meldungen in Zukunft in jedem Fall dem Herrn Kreisarzt unmittelbar zuzuleiten.** Ich weise dabei auch darauf hin, daß nach den ministeriellen Anweisungen jetzt auch die epidemische Kinderlähmung zu melden ist.

Die zu den Anzeigen herausgegebenen Formulare nebst Freimarken sind in meinem Amt, Zimmer 23, erhältlich. Anforderungen ersuche ich mir zuzuleiten.

L. I. 05 Oels, den 19. Januar 1931.

Der mit Lichtbild versehene Dienstausweis des Kreisarztes in Oels, Medizinalrats Dr. Haerttel, ist verloren gegangen. Der Ausweis ist von dem Herrn Regierungspräsidenten für ungültig erklärt worden.

L. I. 223 Oels, den 21. Januar 1931.

Die Magistrate und die Herren Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich mir bis 15. k. Mts. mitzuteilen, bezw. anzuzeigen, welche Besitzer im Bezirk ungekörte 3 Jahre und darüber alte Hengste im Besitz haben. Dabei ist die Zahl der in jedem Besitz vorhandenen Hengste anzugeben. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

K. I. Oels, den 19. Januar 1931.

Bullenkörung

Der Freistellenbesitzer Adolf Quarg in Buckowintke hat seinen, bei der Herbstkörung vorgestellten Bullen (Ohrenmarke Nr. 338) zu Schlachtzwecken verkauft.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses

K. I. 339 Oels, den 21. Januar 1931.

Bullenkörung (Lfd. Nr. 167).

Am 6. Januar d. Js. wurde bei dem Gutsbesitzer Adolf Krause in Spahlitz ein schwarzbunter Bulle, Ostfriese Krzg. 1¾ Jahr in Klasse III b Ohr Nr. 435 bis zum 31. März 1931 angekört.

Eberkörung (Lfd. Nr. 41).

Am 6. Januar 1931 wurde bei dem Gutsbesitzer Paul Bierbaum in Netsche ein Eber, deutsches Edelschwein, 1¾ Jahr alt, in Klasse I a, Ohr Nr. 436, bis zur Frühjahrskörung angekört.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses

K. I. 341 Oels, den 21. Januar 1931.

Gebührenordnung

Für die Entschädigung der an Abdeckereien abzuliefernden Tierkadaver werden auf Grund der Verordnung der Reichsregierung vom 4. 5. 1920 (Reichsgesetzblatt S. 891), des Erlasses des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 15. 5. 1920 (I. A. III g. 12 927), der Ausführungsbestimmungen des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 16. 10. 1929 zum Gesetz vom 28. 3. 1928 (G.-S. S. 45) über die Ergänzung des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetze, sowie der Zusatzbestimmungen vom 9. 5. 1930 zur Viehseuchenentschädigungssatzung für die Provinz Niederschlesien vom 14. 3. 1927 im Einvernehmen mit dem Provinzialverbande Niederschlesien, der Landwirtschaftskammer Niederschlesien und den Vertretern des Abdeckereigewerbes nachstehende Entschädigungssätze festgesetzt:

A. Die Tierbesitzer erhalten für Tierkörper, welche nicht von der Gewährung einer Entschädigung gemäß § 4, Ziffer 6 der Viehseuchenentschädigungssatzung für die Provinz Niederschlesien ausgeschlossen sind:

I. für Einderufer:

a) Pferde über 2 Jahre	15,—	RM.
b) Pferde von 1—2 Jahren und Maultiere	9,—	„
c) Fohlen von 3 Wochen bis 1 Jahr, sowie Esel und Maulesel	3,—	„
d) Fohlen unter 3 Wochen und totgeborene, aber voll ausgetragene Fohlen	1,—	„

II. für Rinder:

a) Ochsen über 3 Jahre	21,—	RM.
b) Rinder über 2 Jahre, außer Ochsen unter a)	15,—	„
c) Rinder von 1—2 Jahren	9,—	„
d) Fresser von ½—1 Jahr	6,—	„
e) Kälber von 3 Wochen bis ½ Jahr	3,—	„
f) Kälber unter 3 Wochen und totgeborene, aber voll ausgetragene Kälber	1,—	„

III. für Schafe:

a) Schafe mit Wolle	3,—	RM.
b) Schafe ohne Wolle (Scherlinge und Blößen)	1,50	„

IV. für Ziegen, ausgewachsen 3,— RM.

V. für Schweine:

a) Schweine von 1—2 Ztr.	3,—	RM.
b) Schweine von 2—3 Ztr.	6,—	„
c) Schweine über 3 Ztr.	9,—	„

Anmerkung: Die Abdeckereiunternehmer haben von den an die Tierbesitzer zu zahlenden Entschädigungssätzen unter A Ia bis c, IIa bis e III, IV und V ein Drittel zu tragen. — Der Anteil der Abdeckereiunternehmer wird gemäß Ziffer 5 der Bestimmungen des Provinzialausschusses der Provinz Niederschlesien zur Durchführung des Entschädigungsverfahrens für an Kadaververwertungsanstalten abgelieferte Tierkadaver vom 24. April 1930 (Reg.-Amtsblatt für 1930, S. 378, 380) von dem Kreisausschuß im Auftrage des Provinzialverbandes eingezogen erforderlichenfalls im Verwaltungszwangsverfahren. Die Gebühr für Fohlenkadaver unter Id und Kälberkadaver unter IIf ist von den Abdeckereiunternehmern allein zu tragen und von diesen den Tierbesitzern unmittelbar auszuzahlen.

B. I. Die Tierbesitzer haben für die Abholung und Verarbeitung der ohne Haut (von Schlachttieren, die bei der Fleischbeschau beanstandet sind) oder mit unverwertbarer Haut (infolge Fäulnis, Zerstückelung, Verbrennung) abgelieferter Tierkörper, ferner in Fällen, in denen die Vernichtung der Haut aus seuchenpolizeilichen Gründen vorgeschrieben ist, an den Abdeckereiunternehmer zwei Drittel der unter A. genannten Sätze zu zahlen.

II. Die Abdeckereiunternehmer haben für die Abholung verbotswidrig (§ 4 der Pol.-Verordn. vom 30. 6. 30 ABl. S. 285) abgehäuteter Tierkörper oder wenn der Besitzer die Haut zurückfordert, einen Anspruch auf die Sätze unter A. in voller Höhe.

III. In den Fällen, in denen bei Brandschäden mehrere Tiere gleichzeitig oder nur Teile eines Tieres oder mehrerer Tiere unschädlich zu beseitigen sind, hat der Abdeckereiunternehmer nicht die vollen Gebührensätze für jedes Tier zu beanspruchen. Die Bemessung der Vergütung unterliegt in solchen Fällen vielmehr der freien Vereinbarung zwischen dem Tierbesitzer und dem Abdeckereiunternehmer.

In Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung setzt die Polizeiverwaltung nötigenfalls nach Anhörung des Veterinärrates die Vergütung fest.

C. Die Abholung, Verarbeitung erfolgt in dem Fall unter A. unentgeltlich.

In Streitfällen über die Entschädigung entscheidet der Landrat, in Stadtkreisen die Polizeiverwaltung nach Anhörung des Veterinärrates endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges.

Zuständig ist der Landrat (Polizeiverwalter) desjenigen Kreises, in dem die wegen Zahlung einer Entschädigung in Anspruch genommene Partei ihren Wohnsitz hat.

Auf Antrag eines Beteiligten erfolgt die Beitreibung der Entschädigungsbeträge nach Maßgabe der Verordnung vom 15. 11. 1899 und 21. 4. 1921, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Gesetzsammlung S. 545/381).

Die aus der Regelung der Streifälle entstandenen Kosten fallen dem unterliegenden Teile zur Last.

D. Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 1931 in Kraft. (I. 17. 109. T. 343.)

Breslau, 27. 11. 1930.

Der Regierungspräsident.

Die Gebührenordnung des Kreises vom 16. April 1930 (veröffentlicht unterm 28. April 1930 — K. I. 1777 — Kreisblatt Seite 85/86 tritt damit außer Kraft.

L. I. 208 Oels, den 20. Januar 1931.

Erteilung von Armutszeugnissen

Der Herr Preuß. Minister für Volkswohlfahrt hat unter dem 31. 12. 1930 im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern und dem Herrn Justizminister bestimmt, daß bei Antragstellern, die Krisenunterstützungsempfänger sind, die Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitsamtes über die Höhe und Dauer der Krisenunterstützung als geeignete Grundlage für die Erteilung des Zeugnisses anzusehen ist.

L. I. 223 Oels, den 16. Januar 1931.

Behandlung aufgefundener Luftballone mit wissenschaftlichen Apparaten

Zur Sicherung der Luftfahrt und zu wissenschaftlichen Zwecken werden von verschiedenen meteorologischen Instituten im Deutschen Reich mittels Ballonen und Drachen Instrumente aufgelassen, die die Temperaturen und andere Wetterelemente selbsttätig aufzeichnen. Die Finder solcher Ballone oder Drachen mit Registrierinstrumenten werden ersucht, die an denselben befindlichen Anweisung **genau zu befolgen.** In diesen Anweisungen ist stets die Drahtanschrift oder der Fernruf des in Frage kommenden Instituts enthalten. Dem Finder werden die Unkosten für die Benachrichtigung erstattet. Bei richtiger Behandlung der Instrumente, die genau angegeben wird, erhält der Finder außerdem eine Belohnung. Die Ballone, Drachen sowie die mitgeführten Apparate sind Staatseigentum. **Böswillige Beschädigung oder Entwendung wird strafrechtlich verfolgt.**

L. I. 03 Oels, den 16. Januar 1931.

Vom Amtsgericht Oels erhalte ich folgende Mitteilung:

„Die Gläubiger von solchen Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten, die nach dem Aufwertungsgesetz aufgewertet sind, deren Aufwertung aber im Grundbuch noch nicht eingetragen ist (z. B. von noch eingetragenen Papiermarkrechten; gelöschten infolge Vorbehalts oder Rückwirkung aufgelebten Rechten; abgetretenen, für den früheren Gläubiger aufgewerteten Rechten), haben den Antrag auf Eintragung der Aufwertung des Rechts spätestens bis zum Ablauf des 31. März 1931 bei dem zuständigen Grundbuchamt zu stellen. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, so erlischt das aufgewertete Recht am Grundstück; soweit es noch im Grundbuch eingetragen ist, wird es von Amts wegen gelöscht."

Die Ortsbehörden haben die vorstehende Bekanntmachung wiederholt in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Verzeichnis

der Namen der von der Landwirtschaftskammer in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1930 ausgezeichneten landwirtschaftlichen Arbeitskräfte des Kreises Oels

Vergoldete Denkmünze (Auszeichnung für 50jährige treue Dienste für Arbeiter und Arbeiterinnen). August Jendretzky, Wächter, Rathe.

Versilberte Denkmünze (Auszeichnung für 40jährige treue Dienste für Arbeiter). Joseph Pasdzior, Gärtner, Rahte; Erdmann Hoffmann, Milchkutscher, Stronn.

Versilberte Brosche (Auszeichnung für 40jährige treue Dienste für Arbeiterinnen). Auguste Gerstel, landwirtschaftliche Arbeiterin, Oels; Johanna Bienek, landwirtschaftliche Arbeiterin, Stronn; Pauline Hoffmann, landwirtschaftliche Arbeiterin. Stronn.

Bronzene Brosche (Auszeichnung für 30jährige treue Dienste für Arbeiterinnen). Marie Garn, landw. Arbeiterin, Rathe; Pauline Klose, landw. Arbeiterin, Rathe.

Eiserne Denkmünze (Auszeichnung für 20jährige treue Dienste für Arbeiter). Hermann Günzel, Lohngärtner, Rathe; Gottlieb Urban, Futtersmann, Rathe; Ernst Welinga, Stellmachermeister, Rathe; Gustav Hiersemann, Ackerkutscher, Rathe; August Gaffron, Wächter, Rathe.

Eiserne Brosche (Auszeichnung für 20jährige treue Dienste für Arbeiterinnen). Auguste Smykaz, landwirtschaftliche Arbeiterin, Schwierse; Susanne Schiebe, landwirtschaftliche Arbeiterin, Schwierse; Pauline Kursave, landwirtschaftliche Arbeiterin, Rathe; Auguste Urban, landw. Arbeiterin, Rathe; Anna Günzel, landw. Arbeiterin, Rathe; Auguste Welinga, landw. Arbeiterin, Rathe; Karoline Hiersemann, landw. Arbeiterin, Rathe; Anna Kuhnert, landw. Arbeiterin, Rathe.

Sonderlehrgänge im Jahre 1931 an der Lehranstalt für Obst- und Gartenbau, Proskau OS., der Landwirtschaftskammer

1. 26.—28. Januar: Lehrgang für Treibgemüsebau,
2. 29.—31. Januar: Lehrgang für Freilandgemüsebau,
3. 9.—14. Feb uar: Allgemeiner Lehrgang für Gartenbesitzer,
4. 23.—28. Februar: Obstbaulehrgang für Straßenwärter und Obstgärtner (Winterarbeiten),
5. 1.— 8. März: Obstbaulehrgang für Volksschullehrer (Winterarbeiten),
6. 2.— 3. Juni: Allgemeiner Gartenbaulehrgang für Landwirtschaftslehrer und -Lehrerinnen),
7. 15.—17. Juni: Obstbaulehrgang für Straßenwärter und Obstgärtner (Sommerarbeiten),
8. 21.—28. Juni: Obstbaulehrgang für Volksschullehrer (Sommerarbeiten).

Bei den Lehrgängen für Volksschullehrer ist der erste und letzte Tag als Reisetag anzusehen.

Sämtliche Lehrgänge beginnen pünktlich am ersten Tage, 9 Uhr. Zwischen Oppeln und Proskau verkehrt ein Autoomnibus. Die Wagen fahren von Oppeln nach Proskau z. Zt. wie folgt: Werktags: 8.20, 10.30, 13.15, 16.00, 19.45 Uhr. Sonn- und Feiertags: 8.20, 13.15, 16.00, 19.45, 23.30 Uhr. Haltestelle für die Lehranstalt: „Pomologie".

Wohnung und Verpflegung erhalten die Teilnehmer im Orte Proskau und in dem der Lehranstalt gegenüberliegenden „Pomologie-Hotel". Tagespreis zirka 4 bis 5 RM. Wohnungsanschriften werden bei Ankunft gern mitgeteilt.

Die Teilnehmergebühren betragen für sämtliche Lehrgänge je 5 RM. Die Anmeldungen zu den Lehrgängen haben an die Direktion der Lehranstalt mindestens 8 Tage vor Beginn eines jeden Lehrganges unter genauer Angabe des Namens des Teilnehmers, des Lehrganges sowie unter gleichzeitiger Einsendung der Teilnehmergebühr zu erfolgen. Die Teilnehmergebühr wird nicht zurückgezahlt, falls der Betreffende an dem Lehrgang nicht teilnehmen sollte.

Für die Obstbaulehrgänge sind Baumsäge, Gartenscheere, Gartenhippe und Kopuliermesser mitzubringen.

Weitere Auskünfte werden auf Wunsch von der Direktion der Lehranstalt erteilt. (Rückporto ist beizufügen.)

Der Direktor
(gez.) Wauer.

L. I. 229 Oels, den 16. Januar 1931.

Zeitungsverbot

Der Herr Oberpräsident der Provinz Niederschlesien hat durch Erlaß vom 12. 1. 1931 — O. P. I. P. 6 — die nationalsozialistische Wochenschrift „Schlesischer Beobachtert" auf Grund des § 13 des Gesetzes zum Schutz der Republik vom 25. 3. 1930 in Verbindung mit § 86 des R.St.G.B. und § 5 Ziffer 1 des Republik-Schutz-Gesetzes für die Dauer von 2 Monaten, und zwar vom 15. Januar bis 14. März 1931 einschließlich, verboten.

Der Landrat
Dr. Unckell

Bekanntmachungen anderer Behörden

Wabnitz, den 21. Januar 1931.

Zur Vertilgung von Raubzeug wird auf der Feldmark Nauke bis 30. Juni d. Js. Gift ausgelegt.

Vor Aufnahme von Fallwild wird gewarnt.

Der Amtsvorsteher

Späthe

Wetterbericht

des Meteorologischen Observatoriums Breslau-Krietern.

(Nachdruck auch mit Quellenangabe verboten!)

Oeffentlicher Wetterdienst für Schlesien.

Breslau-Krietern, den 20. Januar 1931.

In der vergangenen Woche herrschte im Bereiche kontinentalpolarer Kaltluft zunächst ruhige Strahlungswitterung mit kräftigen Nachtfrösten. In der zweiten Wochenhälfte begannen außergewöhnlich kräftig entwickelte Störungen von Island südostwärts vorzudringen und brachten dabei auch in Schlesien vorübergehendes Tauwetter im Flachlande, in höheren Lagen dagegen besonders starke Schneefälle.

Auch in der neuen Woche (18.—24.) bleibt unser Bezirk im Grenzgebiet milderer und kälterer Luftmassen subpolaren bezw. arktischen Ursprungs. Unsere Witterung bleibt daher vorläufig noch wechselhaft und unbeständig, vor allem im Gebirge kommt es zu weiteren Schneefällen.— In der nächsten Woche (25.—31.) sind stärkere Kaltlufteinbrüche zu erwarten, die zu einer Beruhigung der bisher unbeständigen Witterung mit verbreiteten Schneefällen führen dürften. Bei Aufheiterung dürfte sich dann erhebliche Frostverschärfung einstellen.